



Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in der Sache Erben nach Hedwig Lewenstein Weyermann und Irma Lewenstein Klein ./.. Bayerische Landesbank am 16. Mai 2023 beschlossen, die Restitution des Gemäldes *Das bunte Leben* von Wassily Kandinsky an die Erben nach Hedwig Lewenstein Weyermann und Irma Lewenstein Klein zu empfehlen.

Empfehlung der Beratenden Kommission NS-Raubgut in der Sache

Erben nach Hedwig Lewenstein Weyermann und Irma Lewenstein Klein

./..

Bayerische Landesbank

1. Gegenstand des Verfahrens ist das Gemälde *Das bunte Leben* (1907) von Wassily Kandinsky (1866–1944), Tempera auf Leinwand, mit den Maßen 130 cm x 163 cm x 2,2 cm.

Das Gemälde wurde 1972 von der Bayerischen Landesbank erworben und befindet sich seither als Leihgabe in der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau in München (FH 225). Anspruchstellende sind die Erben der Erben nach Hedwig Lewenstein Weyermann und nach Irma Lewenstein Klein.

2. Die Familie der Anspruchstellenden wurde während des Nationalsozialismus unstreitig individuell und kollektiv verfolgt. Emanuel Albert Lewenstein (1870–1930) war Leiter der Nähmaschinenfabrik A. Lewenstein Naaimachines Fabrik, die von seinem Vater

Adolph Lewenstein (1841–1907) gegründet worden war. Im Februar 1901 heiratete er Hedwig Weyermann [auch Weijermann] (1875–1937). Der Ehe entstammten drei Kinder, die bereits als Kind verstorbene Helene Lewenstein (1902–1907), sowie Robert Gotschalk Lewenstein (1905–1974) und Wilhelmine Helene Lewenstein, spätere da Silva, spätere de Castilho Serra (1912–2007). Die Familie lebte in Amsterdam.

Das Ehepaar besaß eine Kunstsammlung, zu der seit 1927 auch das streitgegenständliche Gemälde gehörte. Nach dem Tod von Emanuel am 10. Juni 1930 fiel das gesamte eheliche Vermögen an seine Witwe Hedwig. In der Folge zog Hedwig mit Wilhelmine von der Lairessestraat 37 in ein Mietshaus am Bachplein 13^h in Amsterdam, wo sie bis zu ihrem Tod am 20. Mai 1937 lebte.

Robert wurde 1933 von seiner ersten Ehefrau Henriette Ruth Opprower (1905–unbekannt) geschieden – die Ehe war kinderlos geblieben – und heiratete im Oktober desselben Jahres Irma Edith Ruth Klein (1907–1983), die im September 1933 aus Deutschland nach Amsterdam geflüchtet war. Das Ehepaar lebte in Gütergemeinschaft und blieb kinderlos. Nach dem Tod von Hedwig am 20. Mai 1937 zogen Robert und Irma in das Mietshaus am Bachplein 13^h, wo ab Herbst 1937 auch die Mutter von Irma, die im Januar 1936 ebenfalls aus Deutschland nach Amsterdam geflohen war, mit ihnen lebte. 1938 lernte Robert die US-Amerikanerin Shirley Winifred Goodman, spätere Lewenstein, spätere Ozgen (1913–2014) kennen. Noch im selben Jahr, im August 1938, trennte er sich von Irma; die Ehe wurde erst am 20. März 1944 geschieden.

Anfang April 1939 trat Robert von seiner Position als Direktor der N. V. Amsterdamsche Naaimachinenhandel vormals A. Lewenstein zurück. Ihm wurde eine jährliche Zahlung in Höhe von 3.500 Niederländische Gulden zugesprochen. Ende April 1939 verließ Robert gemeinsam mit seiner neuen Partnerin Shirley die Niederlande. Sie lebten zunächst in Südfrankreich. Im Mai 1940 besetzten deutsche Truppen die Niederlande. Noch vor der Machtübernahme des Vichy-Regimes in Frankreich verließen Robert und Shirley Südfrankreich und flohen über Bilbao und Lissabon nach New York, wo sie am 14. Juli 1940 ankamen. Dort lebten sie unter schwierigen finanziellen Bedingungen, da die vereinbarten Zahlungen der N. V. Amsterdamsche Naaimachinenhandel ab spätestens Mai 1940 ausblieben und Robert keine Arbeitserlaubnis besaß. Die Firma selbst wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Dezember 1940 „arisiert“ und die Aktienanteile von Robert und Wilhelmine im September 1942 an einen deutschen Verwalter übertragen. Nachdem Robert von Irma geschieden worden war, heiratete er Shirley im August 1945 in New York. Aus der Ehe gingen die Kinder Francesca Manuela Davis (*1949) und Robert Colin Lewenstein (*1951) hervor.

Irma verblieb während der gesamten nationalsozialistischen Besatzungszeit in Amsterdam. Sie war schweren antijüdischen Diskriminierungen und staatlichen Maßnahmen ausgesetzt. Nach eigenen Angaben wurde sie mehrfach verhaftet. Überliefert ist außerdem eine Flucht vor der Gestapo, bei der sie stürzte und Gesundheitsschäden erlitt. Irmas Mutter verstarb im Januar 1942. Ihr Bruder Julius Dagobert Günther Klein (1898–1984) floh gemeinsam mit dem jüngeren Bruder Hans Klein (1904–unbekannt) im Juli 1942 von Amsterdam in die Schweiz. Günthers Ehefrau Eva Klein, geb. Schuit (1912–1942) und die beiden Töchter Yvonne (1937–2015) und Renée Hanna (1939–unbekannt) wurden auf der Flucht verhaftet. Den Kindern gelang es, zu überleben. Eva Klein wurde in Auschwitz ermordet.

Wilhelmine heiratete im Mai 1934 den Portugiesen José Augusto Rodrigues da Silva Jr. (1905–unbekannt) und lebte in der Folge mit ihm in Portugal. Das Ehepaar lebte in Gütertrennung und war bis Ende Januar 1937 wohnhaft in Lissabon. Ab Februar 1937 hielten sich Wilhelmine und José in Amsterdam auf und emigrierten nach der Auseinandersetzung über den Nachlass von Hedwig Ende Januar 1938 nach Mosambik, einer portugiesischen Kolonie. Im Dezember 1940 wurde die Ehe, die kinderlos geblieben war, geschieden. Wilhelmine kehrte nach Ende des Krieges nach Portugal zurück, wo sie 1946 Eurico de Castilho Serra (1900–1984) heiratete. Auch diese Ehe blieb kinderlos. In Mosambik arbeitete sie als Erzieherin der Tochter des portugiesischen Generalgouverneurs. Dieser beantragte auf ihren Wunsch hin eine Ausreiseerlaubnis für ihre im Konzentrationssammellager Westerbork internierten Tanten väterlicherseits Betty Lewenstein (1880–1974), Rosa Lewenstein, gesch. Goldstein (1872–1944) und Julie Frederika Goldsteen Lewenstein (1876–1944) sowie für Paul Goldsteen (1905–1983) mit seiner Ehefrau Hester Tilly, geb. Knap (1910–1966) und ihrem Sohn Robert Max (*1937). Der Antrag wurde am 6. April 1944 vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD abgelehnt. Paul Goldsteen und seine Familie wurden von Westerbork nach Theresienstadt verbracht, überlebten jedoch. Betty Lewenstein gelang die Flucht. Rosa Lewenstein und Julie Goldsteen Lewenstein wurden am 31. Mai 1944 in Auschwitz ermordet.

3. Wassily Kandinsky (1866–1944) schuf *Das bunte Leben* im Frühjahr 1907. Um 1919/1920 erwarb es Paul Citroen (1896–1983) von der Galerie *Der Sturm*, für die er ab 1917 in den Niederlanden arbeitete. Die Familie Citroen war mit der Familie Weyermann familiär verbunden, da Alexander Roelof Citroen (1860–1915) mit Mathilde Citroen Weyermann (1874–1946) verheiratet war. Das Ehepaar Emanuel A. Lewenstein und Hedwig Lewenstein Weyermann erwarb ab spätestens 1920 einige Werke für ihre

Kunstsammlung von Paul Citroen, so auch im Mai 1923 Kandinskys *Bild mit Häusern* (1909) für 500 Niederländische Gulden sowie im November 1927 Kandinskys *Das bunte Leben* für 900 Niederländische Gulden. Nach dem Tod ihres Ehemannes wurde Hedwig mit notarieller Auseinandersetzungsvereinbarung vom 17. Dezember 1931 alleinige Eigentümerin des *Bunten Lebens*. Ab 1933 stellte sie es als Leihgabe dem Stedelijk Museum in Amsterdam zur Verfügung.

In ihrem Testament vom 1. Februar 1937 hatte Hedwig bestimmt, dass die „schilderijen en etsen“ [„Gemälde und Radierungen“] von einem Sachverständigen in zwei gleichwertige Teile aufgeteilt und anschließend per Losverfahren auf ihre beiden Kinder verteilt werden sollten. Ob dieses Losverfahren tatsächlich durchgeführt wurde, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. In der notariell beurkundeten Vereinbarung zur Auseinandersetzung des Nachlasses von Hedwig Lewenstein Weyermann vom 24. Januar 1938 wurde die Kunstsammlung nicht ausdrücklich als Bestandteil des aufzuteilenden Vermögens genannt. Jedes der Geschwister erhielt die Hälfte der Wertpapiere, während die „nog aanwezige inboedelgoederen, sieraden en verdere roerende lichamelijke zaken“ [„noch im Nachlass vorhandenen Güter, Schmuckstücke und weitere bewegliche Güter“] im Wert von 14.250 Niederländischen Gulden an Robert gingen, womit die Schulden Wilhelmines in Höhe von 16.250 Niederländischen Gulden und von Robert in Höhe von 2.000 Niederländischen Gulden gegenüber ihrer Mutter ausgeglichen waren. Ob die Formulierung „Güter“ auch die „Gemälde und Radierungen“ umfasste, bleibt unklar.

In einem Dokument vom 8. Dezember 1938 erklärte der damalige Direktor der Städtischen Museen Amsterdams von „Mevr. Lewenstein, Bachplein 13, Amsterdam“ ein Gemälde von Kandinsky mit dem Titel *Das bunte Leben* in Verwahrung genommen zu haben. Für wen und zu welchem Anlass die Bescheinigung ausgestellt wurde, ist nicht ersichtlich, da sowohl das Schreiben selbst als auch der Durchschlag im Museumsarchiv vorliegen und keinen Adressaten aufweisen.

Am 5. September 1940 wurde das Gemälde von einem Mitarbeiter des Stedelijk Museums in unbekanntem Auftrag an einen Boten von Abraham Mozes Querido (1897–1944) übergeben und am 9. Oktober 1940 bei dem Amsterdamer Auktionshaus Frederik Muller & Co als Bestandteil des „Nalatenschap L, Amsterdam“ [„Nachlass L, Amsterdam“] als eines von insgesamt 82 Nummern innerhalb der Auktion *Catalogus van moderne Schillerijen Aquarellen, Teekeningen, etc. afkomstig van de Collectie van Wijlen J. Goudstikker, Amsterdam – Diverse Verzamelingen en Nalatenschappen* [Katalog der modernen Gemälden, Aquarelle, Zeichnungen usw. aus der Sammlung des verstorbenen J. Goudstikker, Amsterdam - Verschiedene Sammlungen und Nachlässe] angeboten. Ersteigert wurde es von Salomon B. Slijper (1884–1971) für

250 Niederländische Gulden, inkl. Provision für 275 Niederländische Gulden. Slijper, der aufgrund seiner jüdischen Abstammung verfolgt wurde, übergab *Das bunte Leben* unmittelbar nach der Auktion erneut dem Stedelijk Museum, das es als Leihgabe „Mevr. Lewenstein“ notierte und es bis mindestens August 1943, vermutlich Januar 1946 verwahrte. Im Januar 1946 versuchte Slijper das Gemälde zu verkaufen, trat selbst aber nur als Vermittler und nicht als dessen Besitzer auf. Nach seinem Tod verkaufte seine Witwe und Erbin das Gemälde 1972 für 900.000 Niederländische Gulden (892.524,90 Deutsche Mark) an die Bayerische Landesbank. Seitdem befindet es sich als Leihgabe im Bestand der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau in München.

4. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass sich *Das bunte Leben* seit 1927 im Eigentum von Emanuel A. Lewenstein und Hedwig Lewenstein Weyermann befand und Hedwig nach dem Tod ihres Ehemannes alleinige Eigentümerin wurde. Unklar ist jedoch, ob das Eigentum nach dem Tod von Hedwig auf ihre beiden Kinder, Robert G. Lewenstein und Wilhelmine H. Lewenstein da Silva, spätere de Castilho Serra, oder nur auf eines von beiden überging. Überdies ist umstritten, in wessen Veranlassung und Auftrag die 82 Werke des Nachlasses Lewenstein und damit auch das streitgegenständliche Gemälde zur Versteigerung im Auktionshaus Frederik Muller & Co, Amsterdam, im Oktober 1940 gelangten.

a) Die Bayerische Landesbank macht zunächst geltend, der Fall sei nicht nach der *Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999* (Neufassung 2019) (im Folgenden: *Handreichung*), sondern nach dem niederländischen Regelwerk zu bewerten, da sich der Sachverhalt ausschließlich in den Niederlanden abgespielt habe. Außerdem verlangt sie die Beiziehung der Untersuchungsberichte der niederländischen Restitutiecommissie zu deren Entscheidung *Bild mit Häusern*, einem weiteren Gemälde von Kandinsky aus der Sammlung Lewenstein.

Weiter geht sie davon aus, dass die Sammlung nach dem Tod von Hedwig an Robert und damit auch an seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende (damalige) Ehefrau Irma gefallen sei. Irma habe *Das bunte Leben* im Zuge des laufenden Scheidungsverfahrens freiwillig und unabhängig von den Einwirkungen durch den Nationalsozialismus versteigern lassen. Der Kaufpreis sei mit 250 Niederländischen Gulden angemessen gewesen und habe ihr auch zur freien Verfügung gestanden. In dieser Frühphase

der Besetzung lasse sich ein planmäßiger Zugriff auf jüdisches Vermögen nicht feststellen. Im Falle von Irma sei auch zu berücksichtigen, dass sie in eine kleinere Wohnung gezogen sei und damit nicht mehr ausreichend Platz für die Sammlung gehabt habe. Auch Roberts' Anwalt habe im Zuge des Scheidungsverfahrens 1946 beklagt, dass Irma eigenmächtig Inventar verkauft habe. Schließlich spreche auch das Verhalten der Familie in der Nachkriegszeit für einen freiwilligen Verkauf, da nie ein Restitutionsanspruch in Bezug auf *Das bunte Leben* erhoben worden sei, obwohl dessen Aufenthaltsort leicht hätte ausfindig gemacht werden können. Dies sei als Eingeständnis zu deuten, dass es sich auch aus Sicht der Familie um keinen NS-verfolgungsbedingten Entzug gehandelt habe. Zudem erschwere es der Bayerischen Landesbank die Beweisführung, wenn ein solcher Anspruch erst Jahrzehnte nach Kriegsende erhoben werde.

b) Aus Sicht der Anspruchstellenden ist die detaillierte erbrechtliche Bewertung unerheblich. Sämtliche infrage kommenden Erbberechtigten seien am Verfahren beteiligt und hätten sich vertraglich darauf geeinigt, alle auffindbaren Kunstwerke zu einem Anteil von 37,5 % : 37,5 % : 25 % unter sich aufzuteilen. Es bestehe daher keine Möglichkeit, dass ein Außenstehender noch Rechte geltend machen könne. Im Hinblick auf die Versteigerung des Nachlasses Lewenstein im Auktionshaus Frederik Muller & Co am 9. Oktober 1940 sei ein Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Verfolgung infolge der Besetzung der Niederlande nicht widerlegt. Es sei noch nicht einmal gelungen, zu ermitteln, in wessen Auftrag und zu wessen Gunsten die Versteigerung erfolgte. Das Stedelijk Museum habe das Gemälde nur wenige Wochen vor der Versteigerung an den mit Alois Miedl (1903–1990) in Kontakt stehenden Kunsthändler Abraham M. Querido herausgegeben. Miedl war ein Akteur des NS-Kunstraubes in den Niederlanden. Auch damit ergebe sich im Fall Lewenstein ein deutlicher Zusammenhang zum NS-Kunstraub insgesamt. Der Verkauf müsse daher als NS-verfolgungsbedingter Entzug gewertet werden.

5. Nach Auffassung der Beratenden Kommission NS-Raubgut ist das Gemälde *Das bunte Leben* an die Anspruchstellenden zu restituieren. Auch wenn nicht abschließend geklärt werden kann, wer die Versteigerung des Nachlasses im Auktionshaus Frederik Muller & Co am 9. Oktober 1940 veranlasst hat, sprechen zahlreiche Indizien für einen verfolgungsbedingten Entzug im Sinne der *Handreichung*. Die von der Bayerischen Landesbank vorgebrachten Argumente sind nicht geeignet, diese zu erschüttern.

a) Die Beratende Kommission NS-Raubgut entnimmt den Beurteilungsrahmen für den vorliegenden Sachverhalt der in Deutschland geltenden *Handreichung*, wie auch in § 6 Abs. 3 ihrer Verfahrensordnung dargelegt. Die Provenienz von Kulturgut in deutschen Einrichtungen muss auf Grundlage der deutschen *Handreichung* bewertet werden, ohne dass es dabei auf den ursprünglichen Handlungsort oder die Nationalität der ehemals Beteiligten ankommt. Dieser Grundsatz hat in der *Handreichung* selbst Niederschlag gefunden, wenn es heißt, neben Geschäften im Deutschen Reich und den von ihm annektierten Gebieten könnten auch solche Besitzverluste rückerstattungspflichtig sein, die nach dem 1. September 1939 in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten stattgefunden haben (S. 23). Da die *Handreichung* gleichwohl implizit die Geltung deutschen Rechts voraussetzt, sind die darin enthaltenen Leitlinien zur Prüfung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs auf Gebiete außerhalb des Deutschen Reichs nicht unmittelbar, sondern nur der Wertung nach anwendbar. In diese Gesamtschau sind auch die tatsächlichen Verhältnisse und normativen Bewertungen des Geschehensorts, hier also der Niederlande, einzubeziehen.

b) *Das bunte Leben* befand sich unstreitig seit 1927 im Eigentum der Familie Lewenstein. Ob das Gemälde nach dem Tod von Hedwig an Robert oder an Wilhelmine oder an beide ging, ist nicht mit letzter Sicherheit zu sagen. Im Hinblick auf die Aktivlegitimation der heutigen Anspruchstellenden ist das ohne Belang. Die in Betracht kommenden Erbberechtigten sind sämtlich im hiesigen Verfahren vertreten. Ob mit der vertraglichen Vereinbarung, die sie untereinander getroffen haben, die tatsächlichen erbrechtlichen Verhältnisse wiedergegeben werden, kann daher dahinstehen; es ist ausgeschlossen, dass es noch weitere Erbberechtigte geben könnte, die der Bayerischen Landesbank ihrerseits mit Restitutionsansprüchen gegenüberreten könnten.

Für die Einschätzung der Verlustumstände ist es dagegen durchaus von Bedeutung, wer zum Zeitpunkt des Verkaufs Verfügungsberechtigter war. Es lässt sich heute nicht mehr feststellen, ob die testamentarische Anordnung, die Sammlung in zwei gleichwertige Teile aufzuteilen und an Robert und Wilhelmine zu verlosen, durchgeführt wurde. Der notarielle Auseinandersetzungsvertrag vom 24. Januar 1938 zum Nachlass Hedwig Lewenstein Weyermanns erwähnt diese Anordnung, lässt aber offen, ob sie umgesetzt wurde. Hinsichtlich des zu verteilenden Vermögens bestimmt der Vertrag, dass die „noch im Nachlass vorhandenen Güter, Schmuckstücke und weitere bewegliche Güter“ im Wert von 14.250 Niederländischen Gulden Robert zugewiesen werden, während Wilhelmine wegen des Erlasses ihrer Schulden gegenüber der Erblasserin

hiervon nichts erhielt. Es ist daher denkbar, dass die Kunstsammlung als „weitere bewegliche Güter“ an Robert und Irma gefallen ist.

Das Verhalten von Teilen der Familie nach 1945 ist mit dieser Erbfolge allerdings nicht in Einklang zu bringen. So begab sich vor allem Wilhelmine auf die Suche nach dem Gemälde. In einem Schreiben an das Stedelijk Museum vom 31. Mai 1948, in dem Betty Lewenstein sich im Auftrag ihrer Nichte Wilhelmine nach dem Verbleib des *Bunten Lebens* erkundigte, bemerkte sie: „Dit schilderij behoort nu de erven Lewenstein en bovengenoemde nicht is één van de 2 erven.“ [„Dieses Gemälde gehörte den Erben Lewenstein, und die vorgenannte Nichte ist einer der 2 Erben.“] Ein Bevollmächtigter von Wilhelmine, wahrscheinlich ihr Cousin Karel Alexander Citroen (1908–2011), stellte 1999 beim Stedelijk Museum erneut ein Auskunftersuchen über das Gemälde. Bei dem gleichen Besuch soll Wilhelmine außerdem angegeben haben, sich nur für *Das bunte Leben* zu interessieren, weil Robert das *Bild mit Häusern* geerbt habe. Eine Klärung der Eigentumsverhältnisse ergibt sich daraus nicht. Die These, Wilhelmine könne das Werk allein geerbt haben, ist augenscheinlich erst Jahrzehnte nach dem Krieg aufgekommen. Bis dahin sind die Beteiligten offenbar übereinstimmend davon ausgegangen, dass jedenfalls keiner der möglichen Erben über die alleinige Berechtigung an dem Nachlass verfügte, da das Bild entweder an beide Geschwister oder nur an Robert und damit auch an Irma gegangen ist.

c) Nach der *Handreichung* gilt ein rechtsgeschäftlicher Verlust in Deutschland im Verfolgungszeitraum grundsätzlich als NS-verfolgungsbedingt, sofern der damalige Eigentümer verfolgt war. Es obliegt dann dem heutigen Besitzer, eine solche Vermutung zu widerlegen. In dieser grundsätzlichen Umkehr der Beweislast zugunsten der früheren Eigentümer spiegelt sich wider, welcher Verfolgungsdruck auf den Verfolgten des NS-Regimes seit dem 30. Januar 1933 und stärker noch ab dem 15. September 1935 lastete. Übertragen auf die Niederlande hat eine solche Vermutungsregel ab dem 10. Mai 1940, dem Tag des Einmarsches der deutschen Truppen in die Niederlande, zu gelten. Unabhängig vom Nachweis des Beginns der tatsächlichen Verfolgungsmaßnahmen in den besetzten Gebieten ist zu berücksichtigen, dass die jüdische Bevölkerung in den Niederlanden die systematische Ausgrenzung, Entrechtung und Enteignung der deutschen Juden im Nachbarland seit Jahren beobachten konnte und nach dem Einmarsch täglich mit vergleichbaren Maßnahmen rechnen musste. Der in den Niederlanden anzuwendende Grundsatz des jüngst reformierten *assessment framework* unterstreicht diese Wertung. Es heißt dort: „If the original owner is a private individual belonging to a persecuted group, involuntary expropriation is presumed if it occurred in the Netherlands

after 10 May 1940, in Germany after 30 January 1933 or in Austria after 13 March 1938, unless expressly stated otherwise.“ [„Handelt es sich bei dem ursprünglichen Eigentümer um eine Privatperson, die einer verfolgten Gruppe angehörte, wird eine unfreiwillige Enteignung vermutet, wenn sie in den Niederlanden nach dem 10. Mai 1940, in Deutschland nach dem 30. Januar 1933 oder in Österreich nach dem 13. März 1938 stattgefunden hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes belegt ist.“]. Dass für die erst Monate nach dem Einmarsch, am 8./9. Oktober 1940, stattfindende Auktion, die zum maßgeblichen Eigentumsverlust an dem Gemälde *Das bunte Leben* führte, nichts anderes gelten kann, versteht sich von selbst.

d) Die Auffassung, Irma Lewenstein Klein habe das streitbefangene Gemälde freiwillig und im Kontext ihres Scheidungsverfahrens mit Robert G. Lewenstein veräußert, wird nach Ansicht der Kommission durch die verfügbaren Quellen nicht gestützt. *Das bunte Leben*, das sich als Leihgabe von „Mevr.[ouw] Lewenstein“ [„Frau Lewenstein“] im Stedelijk Museum befand, wurde am 5. September 1940 von einem Boten des Kunsthändlers und Restaurators Abraham M. Querido abgeholt. Dies belegt eine Visitenkarte von Querido’s Kunsthandel im Museumsarchiv, auf deren Rückseite eine handschriftliche Notiz mit Datum vom 5. September 1940 die Herausgabe des Gemäldes an den Überbringer der Visitenkarte erbittet: „5/9 '40 Gelieve brenger mede te geven 1 Schilderij. ‚Das Bunte Leben‘ v. Kandinsky / Hoogachtend A.M. Querido“ [„5/9'40 Bitte geben Sie dem Überbringer 1 Gemälde ‚Das bunte Leben‘ v. Kandinsky / Hochachtungsvoll A. M. Querido“]. Diese Übergabe ist auch handschriftlich auf einem museumsinternen Dokument zur Leihgabe des Gemäldes vermerkt, allerdings ohne einen Auftraggeber zu benennen: „afgegeven. Querido’s Kunsthandel Waalstr 104 5–9–40“ [„übergeben. Querido’s Kunsthandel Waalstr 104 5–9–40“].

Die Bayerische Landesbank interpretiert diese Dokumente im Zusammenhang mit einem Schreiben des Stedelijk Museums an Betty Lewenstein vom 2. Juni 1948. Dort hatte der damalige stellvertretende Direktor ihr auf Nachfrage die Auskunft erteilt, „dat dit werk op verzoek van de eigensresse, Mevrouw Lewenstein-Weyermann, op 5 September 1940 door ons wird afgeleverd aan de kunsthandel Querido, Waalstraat 104 te Amsterdam.“ [„dass dieses Werk auf Ersuchen der Eigentümerin, Frau Lewenstein-Weyermann, am 5. September 1940 von uns an den Kunsthandel Querido, Waalstraat 104 in Amsterdam, geliefert worden ist.“] Da Hedwig Lewenstein Weyermann 1940 bereits mehrere Jahre tot war, schließt die Bayerische Landesbank, tatsächlich sei Irma Lewenstein Klein gemeint, die sie sich im Gegensatz zu Robert und Wilhelmine noch in Amsterdam befunden habe. Allerdings ist dies nur eine mögliche Interpretation.

Es existiert kein Dokument, das Irma Lewenstein Klein im Zusammenhang mit der Versteigerung des Bildes namentlich nennt. Auch die Untersuchungsberichte der niederländischen Restitutiecommissie zu einem anderen Bild aus der Sammlung Lewenstein, *Bild mit Häusern*, die die Anspruchstellenden nach Anhörung der Parteien vor der Kommission vorgelegt haben, enthalten keine Hinweise für eine freiwillige Veräußerung Irmas oder neue Erkenntnisse zu den damaligen Abläufen.

Die Korrespondenz zwischen Robert und Irma belegt ebenfalls keine freiwillige Veräußerung des Gemäldes oder des gesamten Nachlasses. Mit Schreiben vom 2. November 1939 legte der Anwalt von Robert Irma nahe, das Inventar zu veräußern und den Erlös unter Treuhandschaft zu stellen. Dies wies Irma jedoch am 2. Januar 1940 anwaltlich zurück: „Geintimeerde vindt het immoreel als zy de kostbare familie-eigendommen, antiek en schilderyen than zou verkoopen, nu voer deze goederen geen koopers (buitenlanders) op de markt zyn, en slechts afbraskryzen voor te krygen zyn.“ [„Die Berufungsbeklagte hält es für unmoralisch, wenn sie die kostbaren Familien-eigentümer, Antikmöbel und Gemälde jetzt verkaufen würde, zumal für diese Güter keine Käufer (Ausländer) auf dem Markt sind, und man für sie nur Schleuderpreise kriegen könnte.“] Noch im Juni 1940 stellte das Gericht die Trennung der Eheleute fest und hob die Gütergemeinschaft für die Zukunft auf. Das Urteil wurde am 27. September 1940 rechtskräftig. Es sah vor, dass acht Tage nach Rechtskraft ein Notar zur Aufteilung des Vermögens bestimmt werden solle. Dieser Ablauf lässt es wenig plausibel erscheinen, dass Irma parallel dazu mit dem eigenmächtigen Verkauf des Familiennachlasses begonnen haben könnte. Zudem beantragte sie noch im Juni 1942 eine Erhöhung ihrer monatlichen Unterhaltszahlungen und trug dabei auch vor, dass sie die Verantwortung für das Inventar trage, das sie als Jüdin nicht veräußern dürfe. Im Juni 1943 meldete schließlich der auf Antrag von Irma seit November 1941 über das Vermögen von Robert eingesetzte Abwesenheitspfleger dessen Mobiliar als feindliches Vermögen an, welches bei Irma in der neuen Wohnung lagerte. Dennoch schlussfolgert die Bayerische Landesbank, es sei gleichwohl zu einem Verkauf der Kunstsammlung durch Irma gekommen.

Die Bayerische Landesbank zieht für ihre Auffassung, Irma habe die Sammlung und damit auch das streitbefangene Bild im Kontext der Scheidung freiwillig verkauft, ein Dokument vom 19. Dezember 1946 sowie die Vereinbarung zwischen Robert und Irma im Zuge der Auseinandersetzung ihres vordem gütergemeinschaftlichen Eigentums heran. Bei dem Dokument von Dezember 1946 handelt sich um einen Widerspruch Roberts gegen eine vorläufige Pfändung, die Irma bewirkt hatte. Roberts Anwalt schreibt, Robert habe für die Pfändung keinen Anlass gegeben „te minder nu juist eischeres den zeer kostbaren inboedel van partyen, ryk aan waardevolle meubelen, schilderyen en

antiquiteiten, steeds onder zich heeft gehad en gehouden, voor soover zy dezelve niet – misbruik makend van hare macht – heeft vervreemd en de daardoor verkregen gelden zich toegeeigend.“ [„umso weniger, da die Klägerin das sehr kostbare Inventar der Parteien, reich an wertvollen Möbeln, Gemälden und Antiquitäten, stets in ihrem Besitz gehabt und gehalten hat, sofern sie dieses nicht – ihre Macht missbrauchend – veräußert hat und sich die daraus erworbenen Gelder zugeeignet hat.“] Dies deutet die Bayerische Landesbank als Beleg, Irma habe Teile des Haushalts unterschlagen, wovon auch das hier in Rede stehende Gemälde betroffen gewesen sei. Diese Lesart ist nicht zwingend. Abgesehen davon, dass ein konkretes Kunstwerk in dem Dokument nicht erwähnt wird, lässt sich das Schreiben auch als pointierte Kritik an der Pfändung interpretieren, die unberechtigt sei, da Irma die gepfändeten Gegenstände ohnehin in Besitz gehabt habe. Die Pfändungen wurden in der Folge wieder aufgehoben.

Die Auseinandersetzung des noch nicht aufgeteilten ehelichen Gemeinschaftseigentums erfolgte durch Irma und Robert am 10. Juni 1947. In der Präambel der entsprechenden Vereinbarung hieß es, „dat de tot degemeenschappelijke boedel behorende roerende lichamelijke zaken reeds door partijen zijn verdeeld, hebbende ieder het hem of haar toebedeelde ontvangen, [...] behoevende er terzake van een of ander geen verrekening plaats te hebben.“ [„dass die zum gemeinschaftlichen Besitz gehörigen beweglichen Sachen von den Parteien bereits aufgeteilt worden sind, wobei jede Partei den ihr zustehenden Teil erhalten hat, [...], so dass diesbezüglich keine Verrechnung stattzufinden hat.“] Dies interpretiert die Bayerische Landesbank als nachträgliche Genehmigung des zuvor von Irma eigenmächtig vorgenommenen Verkaufs. Das überzeugt nicht. Denn in der Vereinbarung ist weder von der Kunstsammlung noch von dem *Bunten Leben* die Rede. Zudem bliebe unverständlich, warum Wilhelmine kurz darauf nach dem Bild zu suchen begann, wenn es innerhalb des Scheidungsverfahrens als eheliches Vermögen von Robert und Irma galt. Falls Irma hingegen Familienbesitz von Wilhelmine unterschlagen haben sollte, hätte Robert dies innerhalb des Scheidungsverfahrens überhaupt nicht genehmigen können. Auch ist kaum denkbar, dass Robert eine Unterschlagung der Sammlung durch Irma gegenüber Wilhelmine unerwähnt ließ. Zumal alle Beteiligten, Wilhelmine, Robert und Irma sowie Betty zeitgleich zu Wilhelmines Nachforschungen zu dem Gemälde gemeinsam die Rückerstattung des familiären Immobilienvermögens beantragten. Wilhelmine erkundigte sich noch 1999 bei einem persönlichen Besuch mit ihrem Cousin Karel Alexander Citroen beim Museum nach dem Verbleib des Werkes; damals wurde festgehalten, der Auftraggeber des Verkaufs sei unbekannt. Erst 2003 äußerte sie gegenüber ihrem Neffen Moritz Schmid-Drechsler die Vermutung, Irma könne eigenmächtig den Verkauf der Bilder, „die dem Zugriff der

Nazis entgangen waren“, in die Wege geleitet haben. Sollen die Aufzeichnungen Schmid-Drechslers von 2003 zu Rate gezogen werden, muss berücksichtigt werden, dass Wilhelmine außerdem annahm, dass einiges von der Kunstsammlung „den Nationalsozialisten in die Hände gefallen sei“. Familieninterne Belege, die über diese Mutmaßungen hinausgehen, gibt es nicht.

Für die Bewertung des Verkaufs des *Bunten Lebens* ist auch der Kontext der Versteigerung zu berücksichtigen, um die Wahrscheinlichkeit eines freiwilligen Verkaufs zu beurteilen. Die Versteigerung am 8./9. Oktober 1940 war die erste große Verkaufsauktion der „arisierten“ Goudstikker-Bestände. Die Kunsthandlung J. Goudstikker war bereits ab Juli 1940 an Alois Miedl und Hermann Göring (1893–1946) zwangsverkauft worden. Schon dies macht den Verkaufsvorgang des anonymisierten Angebots des „Nachlasses L , Amsterdam“ verdächtig. Die Annahme, dass Irma den mutmaßlich durch sie unterschlagenen Nachlass ausgerechnet in diese Auktion eingeliefert haben soll, ist nicht besonders wahrscheinlich. Auch lässt sich ein Kontakt zwischen dem Kunsthändler Querido und der Familie Lewenstein nicht belegen, während Verbindungen zwischen Querido und Miedl ab spätestens September 1940 nachweisbar sind. Die Versteigerung des Nachlasses Lewenstein am 9. Oktober 1940 mit insgesamt 82 Nummern brachte einen Gesamterlös von 14.000 Niederländischen Gulden. Neben dem Erwerb des *Bunten Lebens* durch Slijper und dem *Bild mit Häusern* durch das Stedelijk Museum ist allein bekannt, dass Losnummer 234 Aert van der Neers *Landschap bij maanlicht* [*Landschaft bei Mondlicht*] von dem Kunsthandel Gebr. Douwes für 4.650 Niederländische Gulden erworben und bereits einen Monat später an die Dienststelle Mühlmann für 6.250 Niederländische Gulden weiterveräußert wurde. Ob die für *Das bunte Leben* erzielten 250 Niederländische Gulden einen angemessenen Kaufpreis darstellten, kann nach den vorgelegten Dokumenten nicht entschieden werden, braucht es aber auch nicht. Es ist weder gelungen, den Nachweis zu führen, in wessen Auftrag das Bild versteigert wurde, noch, an wen die Erlöse dafür gegangen sind.

e) Soweit bekannt, hat die Familie Lewenstein nach 1945 keine juristischen Schritte unternommen, um *Das bunte Leben* oder die Kunstsammlung insgesamt zurückzuerhalten. Nach Auffassung der Kommission kann dies aber nicht als implizites Eingeständnis gelesen werden, der Verlust sei Folge eines ordnungsgemäßen Rechtsgeschäftes gewesen. Die Vorfahren der Anspruchstellenden haben sich nach 1945 über Jahrzehnte hin immer wieder darum bemüht, den Verbleib des strittigen Gemäldes zu klären, erhielten aber nur ungenügende Informationen. Auf ihre Anfrage beim Stedelijk Museum vom 2. Juni 1948 erhielt Betty Lewenstein lediglich die Auskunft,

Das bunte Leben sei am 5. September 1940 auf Wunsch der Eigentümerin an die Kunsthandlung Querido abgegeben worden. Einen Hinweis auf die Versteigerung beim Auktionshaus Frederik Muller & Co erteilte das Museum nicht, obwohl es selbst auf dieser Versteigerung das *Bild mit Häusern* aus dem Nachlass Lewenstein erworben und *Das bunte Leben* seit mindestens Dezember 1940 während des Krieges für den Erwerber Salomon B. Slijper verwahrt hatte; wenn auch weiterhin unter dem Eigentümerversmerk „Mevr. Lewenstein“. Noch 1947 hatte das Stedelijk Museum auf Anfrage von César Domela (1900–1992), der im Auftrag von Nina Kandinsky (um 1896–1980) Werke von Kandinsky in niederländischen Privatbesitz recherchierte, mitgeteilt, *Das bunte Leben*, das früher Lewenstein-Weyermann gehörte, sei nun im Besitz von „S.B.S. Slijper, Dorpstraat 14, Blaricum“. Die Familie Lewenstein erhielt somit weniger Informationen als vorlagen, was ein mögliches Restitutionsverfahren ebenfalls erschwert haben mag. Diese Art der Informationspolitik zu Lasten der Voreigentümer lässt sogar den Verdacht, dass das Museum selbst – ggf. unter dem Druck der Besatzungsmacht – zum Nachteil der Familie Lewenstein im Zusammenhang mit der Versteigerung vom Oktober 1940 gehandelt hat, nicht als undenkbar erscheinen. Jedenfalls ergibt sich aus diesem Vorgang nichts, was dafür sprechen würde, die Familie habe sich mit dem Verlust abgefunden oder diesen gar selbst als rechtmäßig bewertet. Noch im Jahr 2003 äußerte Wilhelmine, ihr Cousin Karel Alexander Citroen, der sie 1999 bei der Suche unterstützt hatte, würde noch heute um die Sammlung kämpfen.

f) Wenn die Bayerische Landesbank auf den überragenden ideellen Wert des Bildes für die Stadt München verweist, dem auf Seiten der Anspruchstellenden keine gleichwertigen Interessen gegenüberstünden, so ist dieses Vorbringen ohne Relevanz für eine Restitutionsempfehlung. Angesichts der historischen Verantwortung, zu der Deutschland sich in der Folge der Shoa bekannt hat, gibt es keine gewissermaßen ideelle Ersitzung von Kulturgut in öffentlichen Einrichtungen. Es steht den Begünstigten einer Rückerstattung frei, mit dem restituierten Gemälde nach Belieben zu verfahren. Wenn sie den Verkauf wählen, um innerhalb einer Familiengemeinschaft für Ausgleich zu sorgen und die Kosten für ein Verfahren zu tragen, dann darf ihnen das umso weniger zum Nachteil gereichen, als sich mit der gegenwärtigen Restitutionspraxis Recherche- und Verfahrenskosten kaum vermeiden lassen.

g) Unter Berücksichtigung des gesamten Vortrags der Beteiligten und aller Umstände des Einzelfalles gelangt die Beratende Kommission NS-Raubgut daher zu der Empfehlung, das Gemälde *Das bunte Leben* an die Erben nach Hedwig Lewenstein Weyermann und Irma Lewenstein Klein zu restituieren.

Die Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zwischen den heutigen Besitzern und den damaligen Eigentümern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird.

An der vorbezeichneten Empfehlung haben als ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kommission Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (Vorsitzender), Prof. Dr. Wolf Tegethoff (stellv. Vorsitzender), Marieluise Beck, Marion Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Raphael Gross, Dr. Eva Lohse, Prof. Dr. Jürgen Rüttgers, Dr. Sabine Schulze, Dr. Gary Smith und Prof. Dr. Rita Süßmuth mitgewirkt.

Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz

Seydelstraße 18
10117 Berlin

geschaeftsstelle@beratende-kommission.de
www.beratende-kommission.de